

solchen, die einmal mit Sicherheit die katholische Kirche als ein „irrefragabile motivum credibilitatis“ erkannt haben. Darum scheiden die „rudes“, von denen der Verfasser S. 27 (drittletzter Abs.) spricht, bei der Erörterung der Streitfrage aus. Im übrigen ist die größere oder kleinere Zahl der „deficientes“ kein Kriterium für oder gegen die Richtigkeit einer bestimmten Deutung der Konzilslehre. — Der Sinn der Worte „non deserens, nisi deseratur“ ist nicht der, den einzelne Verteidiger der sog. „mildern“ Auffassung behaupten; das „deserere“ vonseiten Gottes heißt im Zusammenhang nicht die Entziehung oder Vernichtung des „habitus infusus fidei“, auch nicht notwendig (insofern der Akt der defectio a fide gemeint ist) die Entziehung der heiligmachenden Gnade, sondern das „Nicht-mehr-Bewahren“ in dem objektiven und subjektiven Besitz der Wahrheit, der durch das Bekenntnis und die auch äußere Zugehörigkeit zur katholischen Kirche gegeben ist. Nur diese Sinngabe entspricht dem Zusammenhang. — Dagegen bedeutet das „deserere Deum“ aufseiten des Menschen, aus dem Begriff und nach dem Zusammenhang, eine persönliche schuldhaftige Abkehr von Gott. Eine solche Abkehr vollzieht sich aber nur durch eine „culpa gravis“. — Die beiden Lehren, die eine des Trienter (sess. 6, cap. 15; Denz. 808), die andere des Vatikanischen Konzils (sess. 3, cap. 3; Denz. 1794), bilden gewiß zwei feste Punkte im Streit der Meinungen; aber der Versuch Lenoirs, den auch der Verfasser a. a. O. erwähnt, durch die Lehre des Tridentinum den Sinn des Vaticanum zu Gunsten der bekannten „mildern“ Ansicht festzulegen, muß als verfehlt bezeichnet werden, weil, wie gesagt, das Vaticanum an der entscheidenden Stelle nicht vom „habitus infusus“ als solchem spricht. — In der Beurteilung der praktischen Fälle, die Verfasser andeutet, dürften wohl die meisten ihm zustimmen; aber rücksichtlich der grundsätzlichen Beurteilung der Lehre des Vaticanum glaube ich nicht, daß die Ansicht, der er zuneigt, den Tatsachen und den Akten des Konzils entspricht. Weil es sich um eine Sache von weitestgehender grundsätzlicher Bedeutung handelt, schien es notwendig, auf sie noch einmal ausführlicher zurückzukommen.

Fr. Hürth S. J.

Aertnys, Jos., C. SS. R., *Theologia Moralis, secundum doctrinam S. Alfonsi de Ligorio*; 11. edit., recognita a C. A. Damen, C. SS. R. Tom. I u. II. gr. 8° (I: XX u. 763 S.; II: 821 S.) Taurinorum Augustae 1928, Marietti. Tom. I, lib. it. 40.—; tom. II, lib. it. 40.—.

Es wird allen, die sich in Wissenschaft oder Praxis mit Moralfragen befassen müssen, eine Genugtuung sein, daß das durch seine ruhige Sachlichkeit und gediegene Wissenschaftlichkeit bekannte und hochgeschätzte Werk in neuer Auflage vorliegt. Die etwas veränderte äußere Gestalt des Druckbildes (der Druck in Spalten ist aufgegeben) ist als eine Verbesserung zu begrüßen; auch sonst ist im Druckbild für größere Übersichtlichkeit Sorge getragen. — Die Stoffeinteilung ist im wesentlichen die gleiche wie in den früheren Auflagen. Der erste Band bietet die allgemeine Moral und die Abschnitte über die theologischen Tugenden, über den Dekalog, die Kirchengebote, „De statibus vitae“; der zweite Band behandelt die Sakramentemoral und die wichtigsten Teile des kirchlichen Strafrechtes. Ein kurzes Verzeichnis im Anfang des ersten Bandes zählt in knapper Übersicht die wesentlichsten sachlichen Erweiterungen und Abänderungen auf, die die vorliegende Neuauflage enthält. Es handelt sich zum Teil um Fragen, die den modernen Verhältnissen und Problemen entstammen. — Für die Lösung mancher praktischer Fälle wird die Einfügung n. 42 „quaestiones circa circumstantiam effectus“ von besonderer Wichtigkeit sein. — Der Argumentation n. 99 zu Gunsten des Äquiprobabilismus stehen doch, glaube ich, einige Bedenken entgegen. Wenn der Probabilismus die Auffassung vertritt, daß es zulässig sei, der „sententia minus probabilis“ gegen die „magis probabilis“ zu folgen, so muß die Voraussetzung erfüllt sein,

daß die „sententia minus probabilis“, trotz der „maior probabilitas sententiae contrariae“, nach einem verständigen gewissenhaften Urteil noch als in sich „vere, positive et solide probabilis“ gelten kann. Wenn ich richtig verstehe, hält auch der Verfasser an diesem Tatbestand fest. Ist das aber der Fall, so glaube ich nicht, daß der n. 99 gebrachte Beweis „ex obligatione sequendi veritatem“ durchschlägt: „Tenetur homo, ad honeste operandum, pro viribus contendere ut omnes actiones suas ad veritatem conformet.“ Der Beweis setzt stillschweigend voraus, daß die „maior probabilitas“ auch objektiv der objektiven Wahrheit näher liegen oder der Mensch wenigstens subjektiv überzeugt sein müsse, daß sie näher an die Wahrheit herankomme. Aber diese Voraussetzung ist nicht richtig; weder steht objektiv fest, daß die Wahrheit in der Richtung der größeren Wahrscheinlichkeit liege, noch urteilt der Mensch subjektiv so. Der größere „Schein“ (präzisiv, nicht negativ verstanden) ist für die eine Ansicht im Gegensatz zu der entgegengesetzten; es sind auch Gründe (aber keine zwingenden) vorhanden, daß der „Schein“ dem „Sein“ entspricht; es sprechen aber auch Gründe (und zwar gewichtige) dafür, daß es „Schein“ und nicht „Sein“ ist. — Noch ein anderes ist zu erinnern. Will man die praktische Pflichtforderung, um die es sich in der ganzen Sache letztlich handelt, einmal vonseiten des Gesetzgebers formulieren, so heißt die Frage: „Muß ein verständiger Gesetzgeber in dem Falle, wo zwar wahrscheinlichere (aber keine sichern) Gründe für, wahrscheinliche gewichtige (wenn auch weniger wahrscheinliche) Gründe gegen einen verpflichtenden Willen des Gesetzgebers sprechen, seine Untertanen ‚ad cautela m‘ (d. h. damit sie nicht doch gegen einen eventuell vorhandenen verpflichtenden Willen handeln) zur Beobachtung des nicht bewiesenen Gesetzes verpflichten, so daß aus diesem allgemeinen verpflichtenden Willen des Gesetzgebers die Verpflichtung rücksichtlich des nicht sichern Einzelgesetzes herzuleiten ist? Oder kann der verständige Gesetzgeber in solchen Fällen seinen Untertanen ihre Freiheit lassen, auch auf die Gefahr hin, daß diese einmal in einem Einzelfall gegen eine objektive, ihnen aber nicht mit (genügender) Sicherheit bekannte Norm verstoßen?“ Daß ein verständiger Gesetzgeber in solchen Fällen einen verpflichtenden Willen haben muß, läßt sich wohl kaum behaupten und wird auch durch das obige Argument nicht dargetan. Aber um dieses „Verpflichten-Müssen“ vonseiten des Gesetzgebers handelt es sich in letzter Linie. Die Frage des Probabilismus beschäftigt sich ja unmittelbar nicht mit der „objectiva honestas“ der Handlung, bezüglich deren der Mensch zu keinem „dictamen ultimo-practicum“ kommen konnte, sondern unmittelbar mit deren „liceitas“ oder richtiger „illiceitas“, d. h. mit dem wehrenden, verbietenden, bzw. heischenden, gebietenden Willen Gottes. Ausführlicher auf diesen Unterschied zwischen „inhonestas“ und „illiceitas“ einzugehen, würde jetzt zu weit führen. — Was die „potestas directe irritandi vota“ angeht, so zieht der Verfasser die Ansicht derer vor, die wohl „quoad impuberes“, nicht aber „quoad minorenes puberes“ eine solche Gewalt den Eltern zusprechen (I n. 490). — Bezüglich der Verpflichtung zum Empfang der Firmung (II n. 91 ff.) sagt der Verfasser: „Est quaestio controversa inter theologos, utrum per se sit obligatio gravis, sive ex iure divino sive ex iure ecclesiastico.“ Persönlich neigt er dazu, eine „obligatio gravis“ als das Wahrscheinlichere anzunehmen. Die Vernachlässigung ist nach ihm aber sicher ein „peccatum grave: 1. ob contemptum formalem, 2. ob scandalum, 3. ob caritatem sui“. Hierin hat er sicher recht. — Die Grundsätze bezüglich der „inopia confessarii“ (II n. 145), die jemand von der Verpflichtung zur Beichte entbindet, sind sehr beherzigenswert; der Fall der „verecundia extraordinaria“, den der Verfasser im letzten Abs. von n. 145 erwähnt, müßte wohl rücksichtlich der seelisch Kranken, von denen in tom. I n. 29 die Rede ist, etwas weiter ausgebaut werden, da hier direkt krankhafte Hemmungen eintreten können, die ein-

fach eine Unmöglichkeit einer offenen Beichte bei diesem bestimmten Beichtvater schaffen. Fr. Hürth S. J.

Lacombe, Georges, Praepositini Cancellarii Parisiensis (1206—1210) Opera omnia I. La vie et les œuvres de Prévostin. Bibliothèque Thomiste XI. 8° (X u. 217 S.) Kain (Belgique) 1927, Le Saulchoir. Fr 25.—

Diese Studien bringen als Einleitung zur Gesamtausgabe des Praepositinus alles, was der Verfasser über das Leben und die Werke dieses Kanzlers nur auffinden konnte. Praepositinus lehrte vor 1194 in Paris, war dann Domscholaster in Mainz, um von dort 1204 nach Paris als Kanzler von Notre-Dame überzusiedeln. An Werken zählt L. auf: „Quaestiones“, eine „Summa de poenitentia“, eine „Summa de officiis divinis“, eine Psalmenerklärung mit Distinctiones, weiterhin eine „Summa contra Catharos et Passagios“, das Hauptwerk, die „Summa theologica“, und endlich „Sermones“. Die Arbeit zeichnet sich durch Gründlichkeit, Besonnenheit im Urteil und eine sehr umfassende Kenntnis des handschriftlichen Materials aus, so daß für die Ausgabe ein solides Fundament gewonnen ist. Die Methode, zunächst das ganze Material auszubreiten, hat den Vorteil, daß jetzt noch leicht Ergänzungen und Änderungen angebracht werden können. Ihr Nachteil liegt darin, daß sehr große Teile des Buches in den Einleitungen zu den einzelnen Werken wiederholt werden müssen und außerdem manche Fragen erst nach Vollendung des Druckes eine befriedigende Lösung finden können.

An wichtigen Einzelheiten hebe ich hervor: L. stellt fest, das Durantes beinahe das ganze Werk „De officiis“ in sein Rationale aufgenommen hat. Sehr anregend sind auch die Bemerkungen über die Exegese des 12. Jahrhunderts, ein lange Zeit völlig vernachlässigtes Gebiet, und ihre Beziehungen zur Predigt, während Landgraf in seinen Arbeiten wiederholt auf die fundamentale Bedeutung hingewiesen hat, welche die Schriftkommentare für das Dogma haben. Auch die Mitteilungen über die weit verbreiteten Distinctiones — eine Begriffszerlegung, die vor allem für Predigtzwecke diente — verdienen alle Beachtung. Allerdings halte ich die S. 118 gegebene Herleitung von der Unterscheidung des vierfachen Schriftsinnes für wenig glücklich. Der zum Beweise angeführte lange Text des Garnier von Rochefort bietet meines Erachtens keine Stütze. Zudem ist sehr häufig der vierfache Schriftsinn gar nicht das Einteilungsprinzip. Warum nicht das Nächstliegende, „Unterscheidung gleichlautender Wörter nach ihrer verschiedenen Bedeutung“, beibehalten?

Einige Einzelheiten bedürfen noch weiterer Klärung. Obwohl ich glaube, daß die Identifizierung des Mainzer Scholasticus und Pariser Kanzlers zurecht besteht, hätte ich doch weitere Beweise gewünscht. Sollte sich denn in all den Schriften keine Anspielung finden, wenn Praepositinus zehn Jahre in Deutschland weilte? Vorläufig scheint auch die Gleichsetzung des G. Pergamensis, der nach Cod. Q. 32 sup. der Ambrosiana Verfasser der „Summa contra haereticos“ ist, mit Praepositinus nicht einwandfrei bewiesen. Die Notiz aus dem Katalog des Kollegs von Navarra (aus welchem Jahrhundert?): Summa Guilelmi Prepositini, kann an und für sich auch so gedeutet werden, daß es sich um zwei Autoren (Wilhelm von Auxerre und Praepositinus) handelt. Für die Summa selbst stehen Cod. 434 Douay und der nach L. mit ihm nahe verwandte Cod. Vat. I. 4304 auf der einen Seite und Cod. Q. 32 sup. der Ambrosiana auf der andern Seite einander gegenüber. Daß Praepositinus unter den Passagiern oder in der Lombardei gegen die Häretiker gewirkt hat, wissen wir nicht. Hier ist weitere Untersuchung wünschenswert. Bemerkt sei, daß sich diese Summa auch in Cod. D. V 2 Turin anonym findet und daß sie nach Ehrle im Katalog von Bobbio 1461 (Cod. F. IV 29 Turin) als „magistri G. Pergamensis tractatus contra Patharenos et Pasagios incompletus“ bezeichnet wird. Auch die Hypothese, daß die „Recollecta ex distinctionibus“ bzw. deren Grundform